

# Regierung von Oberbayern

## **Immissionsschutzrecht;**

**Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage durch die Landeshauptstadt München - Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München am Standort Klärwerk Gut Großlappen, Freisinger Landstraße 187, 80939 München, Fl.Nr. 275 der Gemarkung Freimann als Ersatz für die bestehende Klärschlamm-Verbrennungsanlage**

**Bekanntmachung vom 12. Mai 2023, Aktenzeichen ROB-5-55.1-8711.IM\_8-6-3**

## **1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides**

Die Regierung von Oberbayern hat der Landeshauptstadt München - Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München mit Bescheid vom 25.04.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage am Standort Klärwerk Gut Großlappen, Freisinger Landstraße 187, 80939 München, Fl.Nr. 275 der Gemarkung Freimann als Ersatz für die bestehende Klärschlamm-Verbrennungsanlage erteilt.

Im Wesentlichen sind die Errichtung und der Betrieb der folgenden Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen vorgesehen:

- Vorgeschaltete Entwässerung des Klärschlammes mittels sechs Zentrifugen (drei Straßen, davon eine Reservelinie) von durchschnittlich 2,5 - 3 % TR auf ca. 24 % TR einschließlich zweier Faulschlamm-pufferbehälter mit je 150 m<sup>3</sup>,
- Lagerung von entwässertem Klärschlamm in einem Klärschlamm-bunker mit rund 8.200 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen sowie in einem 350 m<sup>3</sup> großen Anlieferbunker für Anlieferungen vom Klärwerk Gut Marienhof,
- Trocknung des entwässerten Klärschlammes mittels dampf-beheizter Trockner auf ca. 42 % TR (je 2 Trockner für die Betriebslinie und die Reservelinie),
- Kondensation der bei der Trocknung entstehenden Brüden (abgedampftes Wasser) und Zuführung der kondensierbaren Brüden zur Zentratbehandlung des Klärwerks bzw. der nicht kondensierbaren Brüden zur Verbrennung,
- Verbrennung des Klärschlammes in einer aus zwei redundanten Verbrennungslinien bestehenden Wirbelschichtfeuerung, bestehend aus Hauptfeuerung für Klärschlamm, Zünd- und Stützfeuerung mit Heizöl EL bzw. Faulgas, SNCR-Anlage (selektive nichtkatalytische Reduktion) zur Stickstoffoxidminderung mittels Harnstoff, Verbrennungsluftsystem, Bettascheaustrag, mit einer Durchsatzleistung von 2 x 4,8 t Trockenrückstand (TR) / Stunde (eine Betriebslinie und eine Reservelinie) und einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 13,3 MW, einem Durchsatz von insgesamt rund 40.000 t TR / Jahr und 8.760 Betriebsstunden / Jahr,
- Abgasreinigung in zwei redundanten Linien (eine Betriebslinie und eine Reservelinie) bestehend jeweils aus Elektrofilter, Sprühtrockner, Reaktionsstrecke, Gewebefilter, Vor- und Hauptwäscher, Saugzug, Abgasreinigungsabschlammung und Ableitung der Abgase über je einen 40 m hohen Schornstein,
- Wasser/Dampf-System und Stromerzeugung bestehend aus je einem Kessel (Schutzverdampfer, Verdampfer, Überhitzer 1 und 2, Economizer, Dampftrommel), Dampfturbine mit Ölversorgungsanlage, Getriebe und Generator, Luftkondensator, Speisewassersystem, Transformatoranlage,

- Silos und Behälter für Einsatzstoffe (insb. Harnstoff, Sand, Heizöl, Kalkhydrat, Kalkstein, Adsorbens, Salzsäure, Fäll- und Flockungsmittel) und Reststoffe (insb. Aschesilo 1 und 2, Reststoffsilo 1 und 2, Grobstoffbehälter für Bettasche, Gipssilo),
- Notstromdieselaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,25 MW, einer Betriebszeit von maximal 50 Stunden / Jahr und einem 34,3 m hohen Schornstein,
- Nebeneinrichtungen wie Kühlkreislauf, VE-Anlage, Zentralstaubsauger, Druckluftsystem, Probenahmestation, Gebäudeentwässerung, Zwischenspeicherung von überschüssiger Prozesswärme, Betriebswasserversorgung und Bereitstellung von Brauchwasser, Anlage zur AGR-Abwasseraufbereitung,
- Erstellung der notwendigen baulichen Einrichtungen für die technischen Einrichtungen.

Es wurden die folgenden Betriebszustände genehmigt:

### **Inbetriebnahmephase:**

Die nachfolgenden Betriebszustände während der Inbetriebnahmephase sind maximal für 3 Jahre nach Inbetriebnahme zulässig:

- Anfahrbetrieb: Volllastbetrieb einer Linie der bestehenden Klärschlamm-Verbrennungsanlage mit 3 t TR / Stunde bei gleichzeitigem Anfahrbetrieb der neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage mit Klärgas / Heizöl (ca. 300 Stunden / Jahr),
- Warmhaltebetrieb: Volllastbetrieb einer Linie der neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage mit 4,8 t TR / Stunde bei gleichzeitiger Betriebsbereithaltung der bestehenden Klärschlamm-Verbrennungsanlage mit Klärgas / Heizöl (ca. 300 Stunden / Jahr).

### **Dauerbetrieb nach der Inbetriebnahmephase:**

- Volllastbetrieb einer Linie der neuen Klärschlammverbrennungsanlage (4,8 t TR / Stunde),
- Volllastbetrieb einer Linie der neuen Klärschlammverbrennungsanlage (4,8 t TR / Stunde) bei gleichzeitiger Stützfeuerung der anderen Linie mit Klärgas / Heizöl (ca. 5 Tage entsprechend 150 Stunden / Jahr).

Die Genehmigung wurde grundsätzlich auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insb. Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Anforderungen an die Abfallwirtschaft, baurechtliche Anforderungen, brandschutztechnische Anforderungen, Anforderungen an den Arbeitsschutz, an die allgemeine Anlagensicherheit und die Störfallverordnung, wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Anforderungen, Anforderungen während der Bauzeit sowie sonstige Anforderungen sowie Festlegungen zum Erlöschen der Genehmigung.

Für die genehmigte Anlage sind die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung - Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 und für die Abfallbehandlung - Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018) die maßgeblichen BVT-Merkblätter.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich alle anderen erforderlichen, die Anlage betreffenden öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmung mit Ausnahme der gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein.

Der Landeshauptstadt München - Münchner Stadtentwässerung wurden ferner mit Bescheid vom 25.04.2023 widerruflich und unter Festsetzung von Nebenbestimmungen auch die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für die folgenden Benutzungen im Sinne des § 9 WHG erteilt:

- Entnahme, Zutage-Förderung, Zutage-Leitung, Ableitung und Versickerung von ca. 100.000 m<sup>3</sup> Grundwasser während der Bauzeit mit einer maximalen Förderleistung von 25 l / s (Bauwasserhaltung),
- Gründung von Bauteilen im Grundwasser mit einem damit verbundenen Aufstau des Grundwassers von ca. 0,18 m,
- Aufstau, Absenken und Umleitung von Grundwasser insb. im Rahmen dieser Maßnahmen,
- Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser der Flächen der Klärschlammverbrennungsanlage und der Dachflächen des Betriebsgebäudes in das Grundwasser für einen zu bebauenden Bereich mit einer Fläche von rund 10.266,1 m<sup>2</sup>.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Erhobene Einwendungen und gestellte Anträge im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Regelungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde.

## **2. Auslegung des Genehmigungsbescheides**

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

**15. Mai 2023 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 30. Mai 2023**

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

**Regierung von Oberbayern, Zimmer 4233, Maximilianstraße 39, 80538 München.**

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

über den folgenden Pfad abgerufen werden:

Startseite – Laufende Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren – Immissionsschutz – Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren – Genehmigungsverfahren Klärschlamm-Verbrennungsanlage Großlappen

Internet-Detailseite:

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt\\_gesundheit\\_verbraucherschutz/index.html#genehmigungsverfahren-immissionsschutz](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/index.html#genehmigungsverfahren-immissionsschutz)

Der Bescheid ist zudem im UVP-Portal abrufbar. Das UVP-Portal ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de> erreichbar.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, E-Mail: [umweltrecht@reg-ob.bayern.de](mailto:umweltrecht@reg-ob.bayern.de) angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides**

Gegen den Bescheid vom 25.04.2023 kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München).

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. Mai 2023  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident